ZBB 2003, 224

SGB I § 53; SGB X § 50

Rückforderung einer an den Abtretungsgläubiger ausgezahlten Beitragserstattung; Versorgungsausgleich

BSG, Urt. v. 30.01.2002 – B 5 RJ 26/01 R, WM 2003, 772

Amtliche Leitsätze:

1. Hat ein Sozialleistungsträger eine Beitragserstattung aufgrund einer Abtretung nach § 53 SGB I an den Abtretungsgläubiger ausgezahlt, kann bei Mängeln im Leistungsanspruch (Deckungsverhältnis) die Sozialleistung nur von dem ursprünglich Leistungsberechtigten und nicht „auch“ von dem Abtretungsgläubiger zurückgefordert werden.

2. Eine Erstattungspflicht des Abtretungsgläubigers kommt allenfalls insoweit in Betracht, als die Abtretung selbst (das Valutaverhältnis) unter Mängeln leidet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG